

Glarus, 28. September 2020 / OS
Ref. 524.31.01

Aufhebung einer Grundwasserschutzzone
Schutzzone Grundwasserfassung Grüt-Allmeind, Mollis

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Antragsschreiben vom 18. September 2020 um «Aufhebung der Grundwasserschutzzone Grüt-Allmeind, Mollis». Es handelt sich um die definitiv ausgeschiedenen Grundwasserschutzzone S1, S2 und S3.

Da die Grundwasserfassung Grüt-Allmeind gemäss Ihrem Schreiben und der Generellen Wasserversorgungsplanung GWP der Gemeinde nicht mehr zu Trinkwasser- und Löschwasserzwecken benötigt wird, können wir der Ausser-Kraftsetzung dieser Grundwasserschutzzone Grüt-Allmeind, Mollis und der Löschung dieser Darstellung aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) zustimmen.

Freundliche Grüsse



Kaspar Becker
Regierungsrat

Bau und Umwelt
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

Gemeinde Glarus Nord
Bereich Bau und Umwelt
Schulstrasse 2
8867 Niederurnen

Glarus, 28. September 2020
U. Ref.: 524-31-01

Genehmigung

Beschluss zur Aufhebung der Grundwasserschutzzone um die Trinkwassererfassung Grüt-Allmeind, Mollis, Gemeinde Glarus Nord

Das Departement Bau und Umwelt

zieht in Erwägung:

1. Sachverhalt

- 1.1. Die Gemeinde Glarus Nord hat mit Datum vom 18. September 2020 ein Gesuch zur Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzone um das Grundwasserpumpwerk Grüt-Allmeind, Mollis eingereicht. Ein Entscheid zu dieser Aufhebung ist durch den Gemeinderat Glarus Nord am 12. August 2020 erfolgt. Die Trinkwasser- und Löschwasserversorgung von Mollis sei nun dank dem Bau des neuen Reservoirs Paradiesli ab den Quellen auf der Talseite von Mollis oder mittels der neuen Verbindungsleitung ab der Grundwasserfassung Erlen, Näfels sichergestellt worden. Das Pumpwerk Grüt-Allmeind wurde am 22. Juni 2020 ausser Betrieb genommen und vom Wasserversorgungsnetz getrennt.
- 1.2. Die Grundwasserfassung Grüt-Allmeind wurde im Jahre 1944 erstellt. Die Kantone haben die Aufgabe, Schutzzonen für Fassungen von öffentlichem Interesse auszuscheiden (Art. 20 des Gewässerschutzgesetzes – GSchG, SR 814.20). Auf Kantonsebene wurde diese Aufgabe mit dem kantonalen Gewässerschutzgesetz von 1995 den Gemeinden weitergegeben und eine Genehmigungspflicht durch das Departement Bau und Umwelt eingeführt (Art. 9 Abs. 2 EG GSchG). In diesem Zusammenhang wurde die Grundwasserschutzzone für die Fassung Grüt-Allmeind letztmals im Jahre 2004 ausgeschieden, ein Schutzzonenreglement erlassen, im Amtsblatt des Kantons Glarus vom 4. März 2004 über 30 Tage öffentlich aufgelegt und

am 4. Juni 2004 von der Gemeindeversammlung Mollis verabschiedet. Eine Genehmigung dieser Unterlagen durch die damalige Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt hat am 15. Juli 2005 stattgefunden.

- 1.3. Im Zuge der Gemeindefusion wurde die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Glarus Nord neu überprüft. Dabei wurde bald ersichtlich, dass auf das Grundwasserpumpwerk Grüt-Allmeind verzichtet werden kann. Voraussetzung war der Bau einer neuen Verbindungsleitung ab dem Pumpwerk Erlen, Näfels und der Bau eines neuen Reservoirs Paradiesli.
- 1.4. Mit einem Beschluss des Gemeinderates vom 12. August 2020 soll die Grundwasserschutzzone aufgehoben und die Fassungen zurückgebaut werden.

2. Erwägungen

- 2.1. Die Kantone scheiden nach Art. 20 Abs. 1 GSchG Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und –anreicherungsanlagen aus, sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest. Nach Art. 20 Abs. 2 GSchG müssen die Inhaber von Grundwasserfassungen die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen durchführen, die erforderlichen dinglichen Rechte erwerben und für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen.
- 2.2. Nach Art. 9 Abs. 2 EG GSchG scheiden die Gemeinden die Grundwasserschutzzone im Sinne von Art. 20 GSchG aus und legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest. Die Ausscheidung der Schutzzonen und dazugehörigen Reglemente bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements. Vorliegend ist das Departement Bau und Umwelt zuständig (Anhang I Art. 41-4 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung [RVOV]).
- 2.3. Auch ein Beschluss zu einer Aufhebung einer Grundwasserschutzzone untersteht sinngemäss der Genehmigung durch die Gemeinde und der Endgenehmigung durch das Departement Bau und Umwelt.
- 2.4. Die fragliche Grundwasserschutzzone um die Fassung Grüt-Allmeind wurde mit Beschluss des Gemeinderates Glarus Nord vom 12. August 2020 aufgehoben.
- 2.5. Die Aufhebung ist dadurch begründet, dass diese Grundwasserfassung mit dem Bau einer neuen Verbindungsleitung zum Pumpwerk in Näfels nicht mehr notwendig ist.
- 2.6. Die Versorgungssicherheit der Ortschaft Mollis mit Trinkwasser und die Löschwasserversorgung werden auch mittelfristig durch den Verzicht auf diese Fassung nicht vermindert. Ein Rückbau der Fassung und eine Aufhebung der Grundwasserschutzzone sind darum zulässig.

3. Beschluss

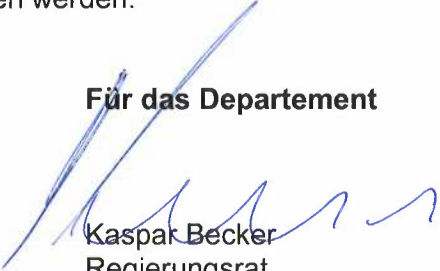
1. Gestützt auf Art. 9 Abs. 2 EG GSchG können wir der Aufhebung der Grundwasserschutzzone um die Fassung Grüt-Allmeind, Mollis zustimmen.
2. Die Abteilung Umweltschutz und Energie des Kantons Glarus wird beauftragt, diese Änderung in den Gewässerschutzkarten nachzuführen.

3. Schriftliche Mitteilung:
- Gesuchstellerin (eingeschrieben),
 - Abt. Umweltschutz und Energie (Kopie),
 - Lebensmittelinspektorat (Kopie).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Glarus erhoben werden.

Für das Departement



Kaspar Becker
Regierungsrat